

- 4) **Katholisches Kirchenrecht.** Von Dr Albert Königer (514). Freiburg i. Br. 1926, Herder.

Das Lehrbuch ist ein Meisterwerk, prägnant, kurz und doch alles Wesentliche enthaltend. Hervorzuheben ist die gewissenhafte Genauigkeit bis in das kleinste Detail, die tadellose Doktrin. Wie von Königer zu erwarten war, ist das Wertvollste die rechtshistorische Materie. Klassisch sind die Kapitel über die geschichtliche Entwicklung des Kirchenrechtes und besonders dankenswert, daß der Verfasser diesen Kapiteln die Kirchenrechtsquellen der einzelnen Perioden befügt, was deren Verständnis dem Studierenden wesentlich erleichtert. Auch die breitere Bearbeitung des Prozeßrechtes ist sehr zu begrüßen. Etwas zu kurz kommen die wichtigen normae generales, vor allem die einleitenden Kanones, und nicht einverstanden sind wir mit der Reihe von Päpsten, welche der Verfasser als Vertreter der Lehre der direkten Gewalt der Kirche über den Staat hinstellt. Im allgemeinen reiht sich das Buch Königers würdig in die Reihe der glänzendsten Veröffentlichungen des Herderschen Verlages.

Wien.

Prof. Dr P. Hohenlohe.

- 5) **De matrimonio et causis matrimonialibus, tractatus canonico-moralis juxta Codicem juris canonici.** Auctore Farrugia P. Nicolao Ord. S. Aug. 8° (564). Taurini-Roma 1924, Marietti.

Das Dekret der Studienkongregation vom 7. August 1917 verfügt, daß an kirchlichen Anstalten, an denen ausführliche Vorlesungen über das kanonische Recht gehalten werden, die Reihenfolge der Kanones bei der Erklärung beibehalten werde. Einen Behelf für derartige Zwecke bietet vorliegendes Werk. Freilich sah sich der Autor auch veranlaßt „claritatis gratia“ die Lehre vom Ehekonjens gleich nach der Begriffserklärung der Ehe zu behandeln. Die Darstellung ist eine gefällige, verständliche. Passenden Ortes sind moraltheologische Erwägungen eingeschaltet.

Im Einzelnen sei bemerkt: Unklar ist S. 88 die Ausführung über die promissio unilateralis. Hierdurch wird doch nur ein Teil verpflichtet. S. 90 werden unter Berufung auf can. 1099 Akatholiken zur kirchlichen Verlöbnisform nicht verpflichtet. Es ist diesbezüglich jedenfalls eine Lücke im Kodex. S. 159 vertritt der Autor mit Recht den Standpunkt, daß der Beichtvater bei der Beicht niemals von einem seiner Natur nach öffentlichen Hindernis dispensieren kann. Für Dispensationen pro foro interno non sacramentali wird die Eintragung in das Geheimbuch der Kurie (can. 1047) vorgeschlagen (S. 173). Mit Rücksicht auf die kirchliche Gerichtspraxis findet die impotentia eine ausführliche Erörterung (S. 271 ff.). Bei zweifelhafter Taufe eines Akatholiken, der einen Katholiken heiraten will, schlägt der Autor Dispensation von dispar cultus nach can. 15 durch den Ordinarius vor (S. 311). Auffallenderweise wird S. 397 die Zulässigkeit der passiven Cheaffistenz für gewisse Gegenden noch weiterhin gelehrt. Ausführlich wird die moraltheologische Seite ehelicher Rechte und Pflichten erörtert (S. 414 ff.).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 6) **Grundzüge der Kirchengeschichte.** Ein Hilfsbuch für akademische Vorlesungen und für das Privatstudium. Von Domkapitular Dr Jakob Schmidt, Professor der Kirchengeschichte am Bischof. Priesterseminar zu Mainz. 8° (XII u. 468). Mainz 1925, Kirchheim. M. 12.—, geb. M. 14.—.

In den vorliegenden „Grundzügen“ will der Verfasser „nur das, aber auch alles bieten, was man wissen muß, um die kirchliche Vergangenheit zu verstehen“. Unter Beibehaltung der üblichen zeitlichen Dreiteilung des Stoffes wird das Mittelalter mit dem Eintritt der Deutschen in die Kirche, also mit dem 8. Jahrhundert, und die Neuzeit mit dem Auftreten Luthers begonnen.